

Mehr Ambition für einen beschleunigten Netzausbau

Stellungnahme zum Referentenentwurf
TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Auf einen Blick

TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Ausgangslage

Mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) möchte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den Netzausbau beschleunigen. Zu diesem Zweck wird das Telekommunikationsgesetz punktuell überarbeitet. Neben der Anpassung telekommunikationsrechtlicher Vorgaben wurden weitere Beschleunigungspotenziale für den Netzausbau im Baugesetzbuch identifiziert, die jedoch erst mit der anstehenden Novelle des Baugesetzbuchs gehoben werden sollen.

Bitkom-Bewertung

Unausgewogen und inkonsequent: Der Gesetzesentwurf bleibt hinter den Erwartungen zurück. Er zeigt zwar richtige Ansätze, wird aber mit angezogener Handbremse und mit teils neuen Bürokratie-Hürden dem selbst gesteckten Ziel, konsequent für Beschleunigung zu sorgen, noch nicht gerecht. Ziel muss es sein, ein Gesetz zu schaffen, mit dem die richtigen Beschleunigungshebel für einen echten Mehrwert beim Netzausbau umgelegt werden. Dafür braucht es mehr Ambition.

Das Wichtigste

An diesen Punkten besteht klarer Handlungsbedarf, um das Gesetz zu verbessern:

■ **TK-Netzausbau ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen**

Die Gigabit-Strategie der Bundesregierung setzt klare Ziele für eine Versorgung mit Glasfaser und Mobilfunk. Wie auch beim Ausbau erneuerbarer Energien treten hierbei Konflikte mit anderen Zielen, wie dem Naturschutz, auf. Soll der Ausbau auch in diesen Gebieten passieren, braucht es eine klare Priorisierung, die in der Abwägung nur gelingen kann, wenn dem TK-Netzausbau ein überragendes Interesse zukommt.

■ **Keine neuen Bürokratie-Hürden schaffen – Balance zwischen Transparenz und Sicherheit beim Gigabit-Grundbuch finden**

Das Gigabit-Grundbuch droht zu einer Art „Datenkrake“ und damit zu einem Sicherheitsrisiko für den Netzbetrieb und sensible Unternehmensdaten zu werden. Auf die vorgesehenen bürokratischen und planwirtschaftlichen Ansätze sollte in dem dynamischen Ausbaumfeld gänzlich verzichtet werden.

■ **Echte Beschleunigungshebel umlegen**

Wenn Deutschland seine Ausbauziele erreichen will, braucht es mehr Ambition: Eine wirksame Genehmigungsfiktion für Baugenehmigungen für Mobilfunkmasten, die zügige und lückenlose Zurverfügungstellung des Liegenschaftsatlasses, eine priorisierte Stromanbindung für Mobilfunkmasten, einen echten One-Stop-Shop mit vollständig Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahren, eine Gleichstellung der oberirdischen Verlegung und vieles mehr.

Inhalt

1	Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs	4
2	Besonders kritische Punkte im Einzelnen:	5
	Veröffentlichung von Verfügbarkeits-Informationen abweichend vom Gigabit-Grundbuch	5
	Balance zwischen Sicherheit und Transparenz beim Gigabit-Grundbuch	6
	Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten	7
	Liegenschaftsatlas – mehr Schatten als Licht	9
	Veröffentlichung von Informationen durch die BNetzA	9
3	Besondere Bedeutung der TK-Netze	11
4	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	11
	Straffung der Genehmigungsverfahren	12
	Einführung einer echten Konzentrationswirkung	12
	Gleichstellung der oberirdischen Verlegung	12
	Digitales Ende-zu-Ende Verfahren	13
	Keine VAO für Instandhaltungsarbeiten	13
	Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen	13
5	Erweiterung der Berichtspflichten	14
6	Ergänzende Beschleunigungshebel	15
	Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung	15
	Mitnutzung öffentlicher Grundstücke	15
	Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren	15
	Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen	16
	Beschleunigung der Prüfungen von Ausbaivorhaben im Bereich Naturschutz	16
	Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen	17
	Weitere Beschleunigungsmaßnahmen	17
	Streichung entbehrlicher Regelungen	18

1 Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen und die angemessene Kommentierungsfrist. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Netzausbau beschleunigen möchte und die dafür notwendigen Beschleunigungspotenziale in bundesrechtlicher Zuständigkeit heben will.

Der Ausbau in Deutschland macht aktuell enorme Fortschritte. Eine solche Dynamik, die den Ausbau stützt, lässt der Referentenentwurf derzeit noch vermissen. Der Gesetzentwurf wird vor dem Hintergrund des Ziels bewertet, den Ausbau von TK-Netzen in Deutschland zu beschleunigen, bürokratische Hürden abzubauen und investierende Netzbetreiber zu entlasten. Keineswegs sollte es durch die Novelle zu neuen bürokratischen und den Netzausbau verzögernden Hürden kommen.

Zwar sind im Gesetz u. a. kürzere Fristen für wegerechtliche Zustimmungsverfahren sowie eine Befreiung geringfügiger Baumaßnahmen geplant, gleichzeitig werden bei den Fristen aber wieder Ausnahmeregelungen geschaffen. Hier droht ein Nullsummenspiel ohne konkrete neue Beschleunigungseffekte. Unter dem Strich führt der Gesetzentwurf zu mehr Belastungen für die ausbauenden Unternehmen. Der Gesetzentwurf wird seinem Namen nur wenig gerecht. Statt mehr Tempo gibt es mehr Bürokratie.

Echte Beschleunigungspotenziale, die von der Branche gefordert werden, bleiben weiter ungenutzt. Es fehlen im Gesetzentwurf u. a. die Verankerung digitaler Schnittstellen im Antragsverfahren nach § 127 TKG, die Einbeziehung anderer Zustimmungen oder Genehmigungen in die Zustimmung nach § 127 TKG (Konzentrationswirkung), oder die Gleichstellung der oberirdischen Verlegung von Glasfaserleitungen und die erweiterte Nutzung öffentlicher Grundstücke (§ 134 TKG).

Dagegen entwickelt sich das Gigabit-Grundbuch zu einer Art „Datenkrake“ und damit zu einem Sicherheitsrisiko für den Netzbetrieb und sensible Unternehmensdaten sowie zum Instrument für eine drohende bürokratische, planwirtschaftliche Gängelung der Branche. Statt der Bundesnetzagentur (BNetzA) bzw. der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) angemessene Ermessensspielräume bei der Abfrage von Daten einzuräumen, wird die bisherige Logik im TKG umgekehrt und es werden die Unternehmen pauschal per Gesetz zur Lieferung verpflichtet. Gleichzeitig gehen die in § 86 und § 103 TKG eingeführten Ermessensspielräume deutlich zu weit. Zwingend sollte an dieser Stelle der Grundsatz der Datensparsamkeit verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird.

Es drohen damit unverhältnismäßige staatliche Eingriffe in das unternehmerische Handeln der TK-Unternehmen und weitreichende Einschränkungen, weil

Kommunikation und Vermarktung für Unternehmen im deutschen TK-Markt mit zusätzlicher Bürokratie und Regulierung belastet werden. Dabei wird weit über die EU-Vorgaben hinausgegangen. Das Ergebnis sind wiederholt neue Standortnachteile für die TK-Unternehmen in Deutschland, statt eine Stärkung im internationalen Wettbewerb.

In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass die ZIS und die BNetzA offenbar eine Rolle zugewiesen bekommen sollen, die zunehmend in der Marktgestaltung im Detail und in der Erreichung eines bestimmten Marktergebnisses besteht – statt in der Herstellung und Sicherung investitions- und wettbewerbsfreundlicher Rahmenbedingungen. Ein solcher planwirtschaftlicher Ansatz wäre kontraproduktiv, kritisch zu sehen und sollte nicht durch Gesetzesänderungen unterstützt werden.

Insgesamt bleibt unklar und es wird auch nicht begründet, warum und wie eine Erweiterung des Gigabit-Grundbuchs und ein Mehr an Ausbauforderungen für die öffentliche Hand überhaupt zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen sollen. Gleichzeitig werden wichtige, von der Branche geforderte Beschleunigungshebel nicht umgesetzt. Diese Asymmetrie kann als Kernproblem des Gesetzentwurfs bezeichnet werden. Unverständlich ist dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung sich selbst zum Ziel gesetzt hat, Bürokratie abzubauen und die Wirtschaft zu entlasten.

2 Besonders kritische Punkte im Einzelnen:

Veröffentlichung von Verfügbarkeits-Informationen abweichend vom Gigabit-Grundbuch

Unternehmen wird faktisch verboten, Verfügbarkeits-Informationen zu veröffentlichen, die vom Gigabit-Grundbuch abweichen (§ 52 Abs. 1 TGK)

Alle Kommunikations- und Vermarktungsaktivitäten von Unternehmen müssten mit den Gigabitgrundbuch-Informationen hinsichtlich der Widerspruchsfreiheit abgeglichen werden.

Wesentliche Teile der Kundenkommunikation von Unternehmen würde von staatlicher Seite faktisch vorgegeben. Was an relevanten Informationen nicht zuvor an das Gigabit-Grundbuch geliefert wurde, dürfte von Unternehmen nicht anderweitig eigenverantwortlich veröffentlicht und kommuniziert werden.

Eine Konsequenz wäre z. B., dass neu errichtete Glasfaseranschlüsse oder eine bessere Mobilfunkversorgung erst dann beworben und vermarktet werden dürften, wenn sie im Gigabit-Grundbuch „eingetragen“ sind – unabhängig davon, ob sie für den Endkunden ggf. zeitlich nicht schon deutlich früher zu buchen wären. Das würde im Zweifel auch für Informationen gelten, die im Interesse der Kunden und Kundinnen über die verpflichtenden Datenlieferungen hinausgehen und mehr Details zu Technik, Verfügbarkeit, Nutzen oder auch Ausbauvorhaben enthalten. Diese Regelung würde die Ausbau- und die Innovationsdynamik komplett ausbremsen und die ohnehin schon vielerorts schwierige Vermarktung zusätzlich erschweren.

Die vorgesehene Regelung ist auch nicht mit Blick auf Artikel 22 Absatz 6 des EU-Kodex erforderlich, denn dieser setzt gerade voraus, dass entsprechende Informationen und Werkzeuge im Markt nicht verfügbar sind. Angesichts zahlreicher verfügbarer Angebote (unternehmenseigene Informationsangebote sowie Vergleichsportale wie Check24, verivox etc.), ist die Verhältnismäßigkeit einer derartigen Regelung nicht gegeben. Der Fortbestand der von den Kunden und Kundinnen stark frequentierten Vergleichsportale stünde sogar in Gefahr und damit auch ein Absatzkanal der TK-Unternehmen. Das Gigabitgrundbuch sollte umgekehrt auf bestehende Informationswerkzeuge der Netzbetreiber hinweisen, statt selbst diese Rolle übernehmen zu wollen, der es ohnehin nicht gerecht werden kann.

Mehr staatliche Bürokratie und Kontrolle – die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) wird als „single-point-of-truth“ bezeichnet – sind kaum vorstellbar und werden vom Bitkom klar abgelehnt. Die vorgesehene Ergänzung muss zwingend gestrichen werden.

Balance zwischen Sicherheit und Transparenz beim Gigabit-Grundbuch

Die Sicherheit und Resilienz der TK-Infrastruktur spielt beim Gigabit-Grundbuch nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle – Der Grundsatz der Datensparsamkeit fehlt (§ 78 Abs. 1 TKG)

Es werden Grundsätze der Bereitstellung der Informationen durch die ZIS neu eingeführt. Demnach stellt die ZIS die Informationen „elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen“ bereit. Zwingend und zusätzlich sollten aber an dieser Stelle die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird.

Lediglich in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Grundsätze durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG erfolgen soll. Der Verweis auf die Rechtsverordnung gehört indes in den Gesetzestext selbst (§ 78 Abs. 1 TKG) und darf sich dann nicht nur auf § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG (Datennutzung), sondern auch auf die Nummer 1 beziehen (Datenlieferung).

In § 86 TKG (Verordnungsermächtigung) wird zwar darauf hingewiesen, dass bei den Nutzungsbestimmungen „insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen“ ist. Die Grundsätze von Datensparsamkeit und -vermeidung sind jedoch auch hier als Leitplanken fest zu verankern. Außerdem ist an dieser Stelle der in § 80 Abs. 3 TKG entfallene Satz wieder aufzunehmen: „Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.“

Außerdem ist in § 86 TKG zu verankern: Für die Rechtsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit herzustellen. Außerdem sollten nicht nur die Nutzungsbestimmungen, sondern auch bereits die Datenlieferungsbestimmungen der Sensitivität der Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung tragen. Neben den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist in der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung in § 86 TKG eine beschränkende Formulierung aufzunehmen, die den Zweck der Nutzung näher konkretisiert und den Bezug zur Beschleunigung des Netzausbaus verpflichtend vorgibt. Alles andere wäre nur ein mehr Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen für das angestrebte Ziel der Ausbaubeschleunigung.

Für das Gigabit-Grundbuch ist ein technisches Sicherheitskonzept erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgestellt werden muss. Grundsätzlich muss gelten: Je umfangreicher und sensibler die abrufbaren Informationen sind, desto stärker muss der Kreis der Abrufberechtigten kontrolliert werden. Dabei ist ein abgestuftes System von Zugangsberechtigungen und ein Zugangsmonitoring einzuführen.

Nach § 78 Abs. 2 soll das BMDV über unterstehende Behörden hinaus auch weitere Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der ZIS beleihen können. Wegen der Sensibilität der Daten und der ohnehin schon hohen Komplexität des Gigabit-Grundbuchs sollten keine weiteren „Dritte“ eingebunden und tätig werden. „Dritte“ ist daher zu streichen.

Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten

Datenlieferungen an den Breitbandatlas und Möglichkeit der Veröffentlichung von sensiblen Netz- und Unternehmensdaten werden massiv ausgeweitet (§ 80 TKG)

Mobilfunknetzbetreiber sollen jetzt auch genutzte Frequenzen und Technologien je Standort sowie örtliche Verfügbarkeit außer- und innerhalb umschlossener Räume (Indoor), insbesondere in Kraft- (Incar) und Schienenfahrzeugen, an die ZIS liefern. Dies ist verbunden mit weitreichenden Befugnissen der ZIS, diese Daten weiterzugeben und zu veröffentlichen. Zudem liegt es nicht (allein) in der Hand der Netzbetreiber, wie gut

die Versorgung z. B. in einem Fahrzeug oder einem Zugabteil ist. Das hängt entscheidend von deren technischer Ausgestaltung und Ausstattung ab.

Dadurch werden unternehmensspezifische Ausbaustrategien für jeden ablesbar und jeder Mobilfunk-Kritiker erhält potenziell standortgenaue Daten, die mögliche Sabotageakte erleichtern. Absehbar sind auch neue Indoor- und In-car-Karten mit vermeintlichen „Funklöchern“, die inhaltlich nicht sinnvoll sind, aber die Diskussion wieder auf eine angeblich schlechte Netzqualität in Deutschland lenken werden. So werden Probleme künstlich geschaffen, mit der Folge, dass diese mit teuren, an der Realität vorbeigehenden regulatorischen Maßnahmen „gelöst“ werden müssen. Jegliche Diskrepanz kann dann wieder nach dem neuen § 103 Abs. 4 TKG von der BNetzA der ZIS zur Veröffentlichung, auch unternehmensspezifisch, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entsteht die Gefahr, dass der öffentliche und politische Druck steigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen – eine Endlosspirale, bei der es im Zweifelsfall nur Verlierer gibt.

In Absatz 5 wird die bisherige, zentrale Vorgabe gestrichen, dass die ZIS sicherstellen muss, „dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden“. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das Datennutzungsgesetz (DNG), das die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten regelt (Open Data). Infrastrukturdaten, die von den Unternehmen zugeliefert werden müssen, sollen offenbar als Open Data noch mehr als bisher veröffentlicht und verarbeitet werden können. Dies ist unter Aspekten der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht akzeptabel.

An dieser Stelle wieder in das Gesetz aufzunehmen ist auch die Einschränkung aus dem EU-Kodex, dass ein Informationswerkzeug für Endnutzer als Hilfe zur Anbieterauswahl nur dann bereitgestellt werden kann, wenn ein solches Instrument auf dem Markt nicht zur Verfügung steht.

In § 80 Abs. 1 S. 1 sollte im Sinne einer Beschränkung der Informationspflichten auf das absolut Notwendige (hier in Bezug auf das Festnetz) das Wort „mindestens“ gestrichen werden. Laut EU-Kodex sollen Informationen hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten aufweisen, was durch adressgenaue Angaben vollumfänglich gewährleistet ist.

Mit Änderungen des § 85 (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften) ist geplant, die Informationen des Gigabit-Grundbuchs den „Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern“ zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der bisherigen Formulierung im TKG („andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen“) stellt dies eine deutliche Erweiterung des Empfängerkreises dar. Dies wird auch in der Begründung deutlich. Auch inhaltlich soll demnach eine Erweiterung z. B. auf Daten aus dem Infrastrukturatlas erfolgen. Geboten ist jedoch nicht eine weitere Öffnung der Zugriffsberechtigungen und der Verwendungszwecke, sondern eine Eingrenzung und Konkretisierung des Zwecks der Nutzung und eine verpflichtende Vorgabe, dass die Dateneinsicht nachweislich im direkten Zusammenhang mit einer Beschleunigung bzw. Erleichterung des Netzausbaus steht. So ist es auch bisher in den Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas geregelt. Entsprechend muss die allgemeine Formulierung „öffentliche Planungs- oder Förderzwecke“ angepasst werden.

Insgesamt ist die Ausweitung der Liefer- bzw. Transparenzpflichten für die Unternehmen sowie die Kontroll-, Überwachungs-, Weitergabe- und Veröffentlichungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des funktionierenden, dynamischen Wettbewerbs im TK-Markt sowie der Notwendigkeit, Bürokratie ab- statt aufzubauen, absolut nicht nachvollziehbar.

Hinzu kommt die nach wie vor bestehende undurchsichtige Gemengelage von Zuständigkeiten, „Lieferbeziehungen“ und wechselnden Vorgaben für BMDV, ZIS und BNetzA. Es hat den Anschein, als solle möglichst viel Komplexität und Flexibilität aufgebaut werden, um im Zweifel jedes Vorgehen rechtlich-regulatorisch absichern zu können. Für die Unternehmen bedeutet dies den Kontrollverlust über ihre sensiblen, kritischen und zu schützenden Daten. Ein wettbewerbs- und sicherheitskonformer Umgang mit diesen Daten ist in einem solchen Regime nicht mehr zu gewährleisten. Gleichzeitig ist ein zusätzlicher und den erheblichen neuen bürokratischen Aufwand rechtfertigender Nutzen für Verbraucher und Verbraucherinnen nicht ersichtlich.

Liegenschaftsatlas – mehr Schatten als Licht

Der Liegenschaftsatlas muss zügig und lückenlos zur Verfügung stehen

§ 83 TKG betrifft den seitens der Branche seit langem als dringlich geforderten Liegenschaftsatlas. Dieser kann ein großer Hebel für den z. T. sehr langwierigen Prozess der Standortakquise für den Mobilfunknetzausbau sein – der im Gegensatz zu dem seit vielen Jahren bestehenden Infrastruktur- und Breitbandatlas nach wie vor noch nicht verfügbar ist. Er muss daher sehr zeitnah und mit höchster Priorität etabliert werden. Wir halten die Ergänzung des § 83 Abs. 1 TKG dahingehend, dass es sich bei den zu meldenden Grundstücken und Gebäuden um solche handeln soll, die „technisch und baulich“ geeignet sind, nicht für hilfreich, da damit diese Eigentümer für jeden Einzelfall eine Prüfung des Grundstücks oder Gebäudes hinsichtlich der baulichen Geeignetheit vornehmen müssen. Ebenso wäre es wohl kaum möglich, dass dieser Adressatenkreis in der Lage ist, die (funk)technische Geeignetheit zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, dass alle Grundstücke oder Gebäude im Eigentum von Bund, Ländern und Kommunen gemeldet werden und die Überprüfung ausschließlich den Mobilfunkbetreibern und Betreibern von TK-Linien obliegt. Nur diese können eine sachgerechte Beurteilung vornehmen.

Veröffentlichung von Informationen durch die BNetzA

Laut Entwurf soll die BNetzA deutlich mehr an Informationen als bislang veröffentlichen dürfen

Nach § 103 TKG wird die BNetzA verpflichtet, der ZIS die Daten der Betreiber zur Auflagenerfüllung bereitzustellen, welche diese veröffentlicht. Das würde dazu führen, dass einzelne Unternehmen an den Pranger gestellt werden und es bei Veröffentlichung von Zwischenständen schon weit vor Ende gesetzter Fristen zu

unnötigen Diskussionen um die Erfüllung von Auflagen kommt. Berechtigte Fachdiskussionen finden in solchen Veröffentlichungen keinen Platz, sodass es schwerer wird, Ausbaustände einzuordnen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Ausbauprobleme, z. B. in Naturschutzgebieten oder entlang von Verkehrswegen, leichter in die Öffentlichkeit verlagert und in unberechtigte Anschuldigungen umgewandelt werden. Eine sachliche und faire Diskussion über das Erreichte würde zunehmend unmöglich. Eine sinnvolle Berichtspflicht gegenüber der Politik ist über den Beirat und die Berichte an den Bundestagsausschuss schon heute gegeben. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, welchen Mehrwert die explizite Veröffentlichung von Zwischenständen zur Erfüllung von Auflagen für die Kunden und Kundinnen haben soll, die primär am Stand der Mobilfunkversorgung und nicht an der Erfüllung irgendwelcher Auflagen interessiert sind. Auch hier wird lediglich planwirtschaftlichen Ansätzen und dem Wunsch nach detaillierter staatlicher Steuerung Ausdruck verliehen. Ebenso beschränkt es die Unabhängigkeit der BNetzA in unzulässiger Art und Weise.

Sowohl § 203a (neu) als auch § 208a (neu) TKG erweitern die Möglichkeiten der BNetzA, die von ihr erhobenen Netz- und Unternehmensdaten sowie Informationen zu laufenden Aktivitäten und Verfahren zu veröffentlichen. Begründet wird dies mit einem „volkswirtschaftlichen Mehrwert“ und dem Bemühen, „Regulierungshandeln für Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen“. Daten sollen „offen“, „maschinenlesbar“ und zur „uneingeschränkten Weiterverwendung“ bereitgestellt werden. Die Tätigkeit der BNetzA und Lage / Entwicklung in ihrem Aufgabengebiet soll gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern transparenter gemacht werden. Es soll sogar „jegliche“ Informationen zu Details aus Verfahren, Anordnungen oder zu Verstößen an die Öffentlichkeit gegeben werden können.

Es bleibt völlig unklar, vor welchem Hintergrund diese Regelungen eingeführt werden sollen und welches Informationsproblem konkret besteht und behoben werden muss und warum der bestehende Rechtsrahmen dafür nicht ausreicht. Ob es gelingt, den vorgesehenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Vertraulichkeit und die Sicherheit in der Praxis zu gewährleisten, ist mehr als fraglich. Es werden sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch Fragen der Haftung stellen müssen.

3 Besondere Bedeutung der TK-Netze

(§ 1 Abs. 1 S. 2 TKG)

Im Gesetzentwurf wird die Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesse liegend definiert (§ 1 Abs. 1 S. 2 TKG). Dadurch soll die Bedeutung dieses Belangs im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur unterstrichen werden.

Die Menschen in Deutschland haben zu Recht hohe Erwartungen an den Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Die Errichtung von Telekommunikationslinien als „öffentliches Interesse“ einzuordnen ist allerdings deutlich zu schwach, um bei Abwägungsfragen wie dem Ausbau in Naturschutzgebieten den wesentlichen Unterschied zu machen. Der Ausbau braucht wirkliche Priorität und muss daher als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend gesetzlich eingeordnet werden – wie heute schon die Bedeutung der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG). Nur bei entsprechend erweiterter Klarstellung im TKG sowie gleichlautend auch im BauGB und analog zu § 45 Abs. 8 Ziff.1 auch für Mobilfunkanlagen im BundesnaturschutzG werden die Genehmigungsverfahren effektiv beschleunigt werden.

Statt eines kleinsten gemeinsamen Nenners der Ressorts braucht es hier die gemeinsame Anstrengung der Bundesregierung für einen echten Mehrwert mit Vorfahrt für den Netzausbau.

4 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

(§ 127 ff. TKG)

Wir begrüßen, dass das BMDV die Genehmigungsverfahren beschleunigen möchte und kürzere Entscheidungsfristen und eine Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen einführen möchte. Gleichzeitig werden bei den Fristen neue Ausnahmeregelungen geschaffen. Hier droht ein Nullsummenspiel ohne Beschleunigungseffekte.

Wesentliche Beschleunigungshebel, die von der Branche gefordert werden, sind nicht umgesetzt: Eine Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion für Mobilfunkmasten, digitale Genehmigungsverfahren, wie sie manche Bundesländer längst vormachen, die Gleichstellung der oberirdischen Leitungsverlegung mit dem aufwendigen Tiefbau, die leichtere Nutzung öffentlicher Grundstücke oder die Bündelung von Genehmigungsverfahren. Mit diesen wichtigen Ergänzungen könnte dem Gesetz noch ein echter Mehrwert für den Ausbau und die Erreichung der Gigabit-Ziele gelingen.

Straffung der Genehmigungsverfahren

Die Änderungen in § 127 und § 150 TKG sollen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dienen. Allerdings werden die Fristen nur teilweise gesenkt. Nach künftig zwei Monaten tritt i. R. v. § 127 Abs. 3 TKG eine Zustimmungsfiktion ein, wenn sich der Wegebausträger nicht meldet. Zudem müssen die zuständigen Behörden die Unvollständigkeit von Anträgen in Zukunft innerhalb von 15 Werktagen beanstanden. Allerdings können Wegebausträger die Zustimmungsfrist künftig um zwei, statt nur um einen Monat, verlängern. Diese Fristverlängerung konterkariert das Ziel, Genehmigungsverfahren zu verkürzen und darf daher nicht verankert werden.

Analog zur Änderung in § 127 TKG sieht der Entwurf vor, dass auch die Genehmigungsfrist für Bauarbeiten gem. § 150 TKG von 3 auf 2 Monate verkürzt wird. Diese Fristverkürzung droht jedoch bloße Makulatur zu sein: Auch i. R. v. § 150 TKG muss eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion mit denselben Fristen wie in § 127 TKG verankert werden. Zwar bedarf eine solche Regelung dann noch gleichlautender Regelungen im Baurecht der Länder. Dennoch kann eine entsprechende Änderung von § 150 TKG, die auch vom Bundesrat mitgetragen wird, eine wichtige Weichenstellung sein.

Einführung einer echten Konzentrationswirkung

Der mit der TKG-Novelle 2021 eingeführte neue § 127 Abs. 5 TKG sieht vor, dass die Länder koordinierende Stellen für behördliche Entscheidungen einrichten sollen, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind. Die Regelung bleibt jedoch vollständig wirkungslos, da die Länder solche Stellen bislang nicht eingerichtet haben und die Einrichtung solcher Stellen auch nicht planen. Die Regelung sollte daher zugunsten der Einführung einer echten Konzentrationswirkung in einem neuen § 127 Abs. 4 TKG bei der wegerechtlichen Zustimmung gestrichen werden. Nur dadurch erhalten die TK-Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle zur Realisierung ihrer Vorhaben und müssen nicht mehr wie bisher verschiedene Zustimmungen bzw. Genehmigungen von unterschiedlichen Behörden (z. B. von Tiefbau-, Denkmal- und Naturschutzbehörde) einholen.

Gleichstellung der oberirdischen Verlegung

Mit der Neufassung des § 127 TKG i. R. d. TKModG hat der Gesetzgeber zudem das Ziel verfolgt, das Potenzial einer erheblichen Beschleunigung und Kostenreduzierung des Ausbaus schneller Netze durch die oberirdische Verlegung (insbesondere im ländlichen

Raum) zu heben (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/26108, S. 330). Die oberirdische Verlegung birgt signifikantes Potenzial für die beschleunigte Flächenversorgung mit Glasfaser. Dieses gesetzgeberische Ziel konnte durch die Neufassung bisher nicht erreicht werden. In der Praxis wird die Zustimmung zur Verlegung oberirdischer Telekommunikationslinien von den zuständigen Wegebausträgern häufig verweigert oder verzögert. Die geht zulasten eines schnellen und kostengünstigen FTTH-Ausbaus, gerade im ländlichen Raum, wo dieser dringend benötigt wird. Die bereits nach alter Rechtslage gewollte Erleichterung der oberirdischen Verlegung konnte daher in der Praxis immer noch nicht realisiert werden. Bitkom schlägt daher eine Neufassung durch rechtliche Gleichstellung von unter- und oberirdischer Verlegung vor, um diese Hindernisse für eine oberirdische Verlegung von Leitungen zu überwinden. Damit werden die Telekommunikationsnetzbetreiber in die Lage versetzt, verbleibende „weiße Flecken“ zügig und kosteneffizient zu erschließen.

Digitales Ende-zu-Ende Verfahren

Bereits das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Online-Zugangsgesetz – OZG) verpflichtete Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. § 127 Abs. 1 TKG spiegelt diese Anforderung jedoch noch nicht wider, da die schriftliche oder elektronische Zustimmung geregelt ist, nicht aber die Zustimmung über einen digitalen Ende-zu-Ende-Online-Zugang. Die Regelung bedarf daher vor diesem Hintergrund einer weiteren Anpassung. Die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte hierfür sollten in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die in einem neuen Absatz verankert werden sollte.

Keine VAO für Instandhaltungsarbeiten

Zudem sollte die Straßenverkehrsordnung dahingehend geändert werden, dass für dringende Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) keine VAO i.S.d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig ist (Abspernung allein nach Regelabspernungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG und den AGB-Verträgen mit Kunden und Kundinnen.

Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen

Bitkom begrüßt die Bemühungen, dem in der Praxis noch nicht angekommenen Instrument geringfügiger Baumaßnahmen mehr Konturen zu geben. Allerdings sehen wir die Aufnahme eines einzigen Regelbeispiels in § 127 Abs. 4 S. 3 TKG, welches sich lediglich auf einen zeitlichen Aspekt stützt, für nicht ausreichend an.

Vielmehr schlagen wir vor, neben dem zeitlichen Kriterium weitere Kriterien – räumliche, technische und anlassbezogene – für eine geringfügige bauliche Maßnahme (unabhängig von ihrer Dauer) einzuführen. So sollte etwa in

Übereinstimmung mit den praktischen Gepflogenheiten die Grabenlänge oder Fläche eine Rolle spielen. Aber auch das Erstellen von Hausanschlüssen, solange dies auf dem kürzest möglichen Weg erfolgt, sollte keines Zustimmungsverfahrens bedürfen. Schließlich halten wir es auch für sinnvoll und angesichts der im weiteren Interesse aller Beteiligten liegenden Kostenersparnisse für notwendig, minderinvasive Bautechniken zu privilegieren.

Bitkom begrüßt zudem die Klarstellung der Zulässigkeit sogenannter bauvorbereitender Maßnahmen in § 127 Abs. 8 S. 3 TKG. Allerdings erscheint es uns wichtig, dass diese Vorschrift eine bloße Erlaubnis darstellt und klar bleibt, dass eine Pflicht zur Voruntersuchung in keinem Fall entsteht.

5 Erweiterung der Berichtspflichten

(§§ 166 und 167 TKG)

Die durch das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz vorgesehenen Erweiterung der Berichtspflichten im Sinne des § 166 und §167 TKG sind eine weitgehende Ausweitung der Berichtspflichten des Sicherheitskatalogs und keine Maßnahme zur Beschleunigung des Netzausbaus.

Diese vorgesehenen Erweiterungen bringen keinerlei Mehrwert – bedeuten jedoch für alle betroffenen Unternehmen eine erhebliche Zunahme an Berichtspflichten und einen damit einhergehenden Aufwand. Umfassende Angaben, für neue kritische Komponenten, sind bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 für kritische Komponenten abgedeckt. Nun sollen Angaben für die Komponenten für reine Informationszwecke an die Behörde bereitgestellt werden. Diese neue Regelung gefährdet zudem die Sicherheit der Netze, falls diese enorm sensiblen Informationen der Bauteile, Komponenten oder Herstellern in falsche Hände geraten. Geschäftsgeheimnisse könnten offengelegt und die Entwicklung von neuen Netzbauteilen blockiert werden.

Dieser Vorschlag ist das Gegenteil an Beschleunigung, vielmehr bedeutet er weitere erhebliche bürokratische Informationspflichten. Zudem wird dadurch auch die Sicherheit der Netze eher gefährdet, denn verbessert.

6 Ergänzende Beschleunigungshebel

Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung

§ 135 TKG regelt Haftungsansprüche und nimmt derzeit § 127 TKG explizit aus. Wir schlagen daher vor, dass § 135 auch § 127 einbezieht. Dadurch können rechtliche Unsicherheiten bzgl. Haftungsansprüchen ausgeräumt werden.

Um Bedenken gegenüber alternativen Verlegungsmethoden entgegenzuwirken, sprechen wir uns weiterhin für die Einrichtung eines Bundesfonds zur Refinanzierung von unerwarteten Bauschäden außerhalb der üblichen Gewährleistung bei alternativen Verlegungsmethoden aus. Ein solcher Fonds sollte zudem auch die Umlagemaßnahmen für TK-Linien finanzieren. Bisher müssen TK-Unternehmen auf eigene Kosten ihre TK-Linien umverlegen, wenn sie z. B. Aus- oder Umbaus von Verkehrsinfrastrukturen „weichen“ müssen. Diese Kosten belaufen sich für einzelne Unternehmen bereits auf einen dreistelligen Millionen-Euro-Betrag p. a. – Geld, das die TK-Unternehmen lieber und besser in die Erschließung weiterer Haushalte mit Glasfaser investieren würden, als in die reine Umverlegung von Bestandstrassen.

Mitnutzung öffentlicher Grundstücke

Bislang unterliegen öffentliche Grundstücksflächen nur der Duldungspflicht hinsichtlich der Nutzung durch TK-Linienbetreiber, soweit es sich um gewidmete oder rein faktisch als Verkehrsweg genutzte Flächen handelt, während private Grundstückseigentümer generell der Duldungspflicht unterliegen. Diese Unterscheidung nach der Rechtsform der Eigentümer ist nicht nachvollziehbar. Grundstücke im öffentlichen Eigentum müssen mindestens im gleichen Umfang der Duldungspflicht unterliegen wie private Grundstücke. Daher sollten die Regelungen, die Bezug nehmen zur Widmung oder Nutzung als Verkehrsweg, gestrichen werden. Die Änderung kann insbesondere den flächendeckenden Ausbau der Mobilfunknetze beschleunigen, indem der Zugriff auf öffentliche Grundstücksflächen für die Errichtung von Mobilfunkstandorten dadurch wesentlich ausgeweitet würde.

Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren

Ein Stromanschluss ist für die zeitnahe Realisierung von Mobilfunkstandorten essenziell.

Dies stellt schon die Gesetzesbegründung zu Änderungen in § 83 TKG fest.

Insbesondere für Mobilfunkstandorte im Außenbereich ist es oftmals nicht gegeben, dass der zuständige Energieversorger zügig ein Erschließungsangebot unterbreitet und

bzw. oder zu erschwinglichen Konditionen. Hierzu bedarf es einer Frist zur Angebotserstellung und Realisierung, sowie der Klarstellung des Erschwinglichkeitsgebots. Hilfreich sein könnte auch die Möglichkeit, andere Energieversorger zur Angebotserstellung zu verpflichten, soweit diese über einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt in der Nähe eines Standortes verfügen. Denn insbesondere, wenn der Mobilfunkstandort sich an der Grenze von zwei Konzessionsgebieten befindet, kann die Stromanbindung ggf. für den „benachbarten“ Konzessionsnehmer günstiger oder schneller realisierbar sein.

Stromanschlüsse für Mobilfunkmasten sollten von den Stromversorgern zudem priorisiert realisiert werden, da die flächendeckende Mobilfunkversorgung von hochrangigem politischem Interesse ist – ebenso, wie dies für Erneuerbare-Energie-Anlagen bereits in § 8 EEG geregelt ist. Es sollte daher eine zu § 8 EEG analoge Regelung für den Mobilfunk in das TKG aufgenommen werden.

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zu langen Dauern der Genehmigungsverfahren von Mobilfunkanlagen bei.

§ 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Option A: Erweiterung der Fiktion des § 18 (3) S. 2 BNatSchG auf Mobilfunkmasten im Außenbereich

Der Grundsatz, dass Entscheidungen über privilegierte und begünstigte Vorhaben im Außenbereich im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, bliebe unberührt. Lediglich die gesetzliche Vermutung, dass die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben unberührt bleiben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sich nicht binnen eines Monats äußert, würde auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erweitert.

Option B: Einführung allgemeiner Prüffristen bei naturschutzrechtlichen Regelungen

Zur Beschränkung der Dauer naturschutzrechtlicher Prüfungen bei Mobilfunkanlagen kann die Festlegung von Höchstdauern für die Herstellung des behördlichen Benehmens bzw. die Erteilung der nach BNatSchG erforderlichen Genehmigung beitragen. Danach sollte insbesondere das behördliche Benehmen im Sinne von § 18 BNatSchG innerhalb eines Monats hergestellt werden.

Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält mit § 13 eine Eingriffsregelung mit einem abweichungsfesten Kern und einem geringen Spielraum für Abweichungen der Länder. Dort ist geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen sind. Da diese Ausgleichsplanung- und umsetzung in der Praxis sehr aufwändig ist, sollte in den NatSchG der Länder geregelt werden, dass generell monetäre Kompensationen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zulässig sind. Damit die Bundesländer dies legislativ umsetzen können, ist die Stufenfolge der Verursacherpflichten, die als allgemeiner Grundsatz in § 13 BNatSchG verankert ist, entsprechend zu ändern, sodass der Gleichrang von monetärer Kompensation zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Landesebene festgeschrieben werden kann.

Weitere Beschleunigungsmaßnahmen

Des Weiteren sollten schon im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Änderung dahingehend, dass die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, Anwendung findet.
- Gesetzliche Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, sodass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.
- Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat, wenn die Gemeinde aufgrund § 7a der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.

Streichung entbehrlicher Regelungen

Es besteht Einvernehmen in der Branche, dass die Regelung in § 27 TKG (Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso) nicht mehr erforderlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann. Die Regelung hat auch keinen unionsrechtlichen Ursprung.

Die Akteure haben nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen. Die Aufnahme der Regelung ins TKG diente seinerzeit der Flankierung eines verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter gegenüber Festnetz-Anschlusskunden der Telekom über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom.

Der Unionsgesetzgeber und das TKG betonen die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer zur Reduzierung staatlicher Eingriffe. Die Streichung des § 27 TKG ist daher geboten, um solche Marktlösungen weiter zu unterstützen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nick Kriegeskotte | Leiter Infrastruktur & Regulierung
T 030 27576-224 | n.kriegeskotte@bitkom.org

Janine Welsch | Referentin für Telekommunikationspolitik
T 030 27576-234 | j.welsch@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Veröffentlichung und Bearbeitungsstand

26.09.2023

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Anlage zur Stellungnahme zum Referentenentwurf TK-NABEG

Formulierungsvorschläge

Der Referentenentwurf für ein TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz zeigt derzeit lediglich vereinzelt Maßnahmen zur Ausbaubeschleunigung. An welchen Punkten klarer Handlungsbedarf besteht und welche Beschleunigungshebel jetzt umgelegt werden müssen, um dem Gesetz noch einen echten Mehrwert zu verleihen, beschreibt Bitkom in seiner ausführlichen Stellungnahme.

In dieser Anlage zur Stellungnahme finden sich ergänzend – zu ausgewählten Themen – konkrete Formulierungsvorschläge für Gesetzestextänderungen am TKG.

Bitkom schlägt folgende Formulierungen und Änderungen für den Gesetzestext vor:

§ 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Ergänzungsvorschlag: Diese Formulierung sollte nicht nur im TKG, sondern auch im Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

§ 127 (Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die ~~schriftliche oder elektronische~~ Zustimmung des Trägers der Wegebauart **über eine digitale Schnittstelle** erforderlich. **Die technische und organisatorische Ausgestaltung derartiger technischer Schnittstellen wird in einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt.**

(2) ...

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von **zwei** Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb **von 15 Werktagen** nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) (s. S. 3)

(5) Die Zustimmung nach Absatz 3 schließt andere, die Telekommunikationslinie betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Entscheidungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ein, insbesondere die Anordnung nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Zustimmungsbehörde holt die Stellungnahmen und ggf. erforderliche Erklärungen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das zustimmungspflichtige Vorhaben nach Satz 1 berührt wird.

~~(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.~~

(6) Die Verlegung oberirdischer Leitungen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität steht der unterirdischen Verlegung gleich. Bei der Verlegung **anderer** oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss **in diesen Fällen** zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass ~~der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder~~ die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung **anderer oberirdischer Leitungen als für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität** im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ...

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen ...

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte für die Umsetzung von technischen Schnittstellen nach Absatz 1.

§ 127 (4) TKG wird wie folgt geändert:

Vorschlag A mit Negativabgrenzung („rote Linien“)

(4) Wird eine bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger als geringfügig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden nach Satz 4 auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Der Wegebausträger kann den Anzeigenden nach Satz 1 zur Stellung eines Antrages nur auffordern, wenn keine geringfügige bauliche Maßnahme vorliegt, weil

- a. zum Befahren mit Kraftfahrzeugen bestimmte Bestandteile des Verkehrswegs mit einer Grabenlänge von mehr als 10 Metern oder für mehr als 96 Stunden genutzt werden sollen;
- b. Ingenieurbauwerke genutzt werden sollen;
- c. die Maßnahme eine Grabenlänge von 150 Metern oder eine Fläche von 100 m² überschreitet;
- d. die Maßnahme einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung nicht innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen werden soll;
- e. besondere Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen erforderlich sind oder
- f. besondere Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberfläche nach § 129 Absatz 3 bestehen.

Die jeweils zuständigen Wegebausträger können durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige Baumaßnahmen bestimmen.

Vorschlag B mit Positivabgrenzung (Regelbeispiele, mit Hausanschlüssen)

(4) Wird eine bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger als geringfügig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden nach Satz 4 auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Der Wegebausträger kann den Anzeigenden nach Satz 1 zur Stellung eines Antrages nur auffordern, wenn keine geringfügige bauliche Maßnahme vorliegt; eine solche liegt in der Regel vor, wenn

- g. keine zum Befahren mit Kraftfahrzeugen bestimmte Bestandteile des Verkehrswegs mit einer Grabenlänge von mehr als 10 Metern oder für mehr als 96 Stunden genutzt werden sollen;
- h. durch die Maßnahme Hausanschlüsse unter geringstmöglicher Inanspruchnahme von Verkehrswegen hergestellt werden sollen;
- i. keine Ingenieurbauwerke genutzt werden sollen;
- j. die Maßnahme eine Grabenlänge von 150 Metern oder eine Fläche von 100 m² nicht überschreitet;
- k. die Maßnahme einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen werden soll;
- l. keine besonderen Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen erforderlich sind und
- m. keine besonderen Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberfläche nach § 129 Absatz 3 bestehen.

Die jeweils zuständigen Wegebaulastträger können durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige Baumaßnahmen bestimmen.

§ 134 (Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden) wird wie folgt geändert:

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als

- 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird,
 - 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird,
 - 3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, ~~wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg)~~, und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder
 - 4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegebetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (...)

§ 135 (Verjährung der Ansprüche) wird wie folgt geändert:

Die Verjährung der auf den §§ ~~128~~ 127 bis 134 beruhenden Ansprüche richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 150 (Genehmigungsfristen für Bauarbeiten) wird wie folgt geändert:

(1) **Alle erforderlichen** Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, ~~sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen,~~ **gelten nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei den zuständigen Behörden als erteilt; dies gilt auch für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Antennen, Türmen und anderen Trägerstrukturen zum Zwecke der Anbringung von Mobilfunktechnik. Der Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn die zuständigen Behörden nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Antrags Einwände erheben, welche die fehlenden Unterlagen, Daten oder Gründe für die Unvollständigkeit im Einzelnen gegenüber dem Antragsteller aufführen. Die zuständigen Behörden haben die vom Antragsteller nachgebesserte Dokumentation innerhalb von zwei Wochen nach Eingang wiederum auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen; andernfalls ist der nachgebesserte Antrag nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 als vollständig anzusehen. Das Nachbesserungsverfahren nach Satz 3 ist auch wiederholt durchzuführen bis der Antrag als vollständig anzusehen ist. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.** Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Genehmigungen sind über eine digitale Schnittstelle zu erteilen. Für die technische und organisatorische Ausgestaltung derartiger digitaler Schnittstellen gilt die Rechtsverordnung nach § 127 Absatz 8.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nick Kriegeskotte | Leiter Infrastruktur & Regulierung
T 030 27576-224 | n.kriegeskotte@bitkom.org

Janine Welsch | Referentin für Telekommunikationspolitik
T 030 27576-234 | j.welsch@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.